

Klimabündnis Karlsruhe: Pressekonferenz vom 24.11.2020

Martin Baumgärtel, Netzwerk gerechter Welthandel Baden-Württemberg:
CETA und die kommunale Ebene (Langfassung)

Da der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe schon letztes Jahr dem Klimanotstand Karlsruhe zugestimmt und dieses Frühjahr das Klimaschutzkonzept der Stadt bis 2030 beschlossen hat, sollten wir meinen, dass damit auch der Rahmen für das zukünftige klimaschützende Handeln der Stadt festgelegt wurde.

Dabei hat sich die Stadt Karlsruhe aber auch an übergeordnete Gesetze und Richtlinien zu halten, wie Landes- und Bundesgesetze und Richtlinien der EU. Und natürlich hat die Stadt dadurch einen klar abgesteckten Handlungsspielraum und klare, gesetzlich definierte Kompetenzen.

Jedoch haben Städte und Gemeinden auch die Pflicht, etwaige Kompetenzverlagerungen, die sie in ihren Handlungsspielräumen beschneiden kritisch zu hinterfragen und diesen gegebenenfalls entgegenzuwirken.

Solche Kompetenzverlagerungen und -beschneidungen können z.B. eintreten, wenn nationalstaatliche Kompetenzen auf die EU übertragen werden. Wenn bei solchen Übertragungen dann auch Kompetenzen von der Länder-, Kreis- und Gemeindeebene berührt werden, so ist nicht nur eine Bundestagsabstimmung darüber erforderlich, sondern auch eine im Bundesrat. Die jeweiligen Landesregierungen haben bei so einer Bundesratsabstimmung dann sehr wohl auch die Belange der Kreise und Gemeinden zu berücksichtigen.

Und hier liegen dann auch die Möglichkeiten und Pflichten der Städte und Gemeinden, und in diesem Fall der Stadt Karlsruhe.

CETA (Comprehensive Economic and Trade Agreement), das neoliberale Freihandelsabkommen zwischen der EU und Kanada, beinhaltet sogar solche Kompetenzverlagerungen an, der EU vorgelagerte, supranationale Stellen, den im CETA angedachten Gremien im Rahmen der regulatorischen Zusammenarbeit. Außerdem soll mit der endgültigen Anwendung vom CETA ein Investitions-Schieds-Gerichtssystem (Investment Court System, ICS) geschaffen werden. Wegen diesem Schiedsgericht, welches nur einseitige Klagerechte für Investoren vorsieht, muss CETA auch von allen europäischen Parlamenten zugestimmt werden, so auch von Bundestag und Bundesrat.

Doch da im CETA nicht nur Bundes- und Landeskompentzen berührt werden, sondern CETA auch in die Belange der kommunalen Daseinsvorsorge und des kommunalen Beschaffungswesens hineinreicht, sollten sehr wohl auch die Städte und Gemeinden bei diesem Handelsabkommen gefragt werden.

So wie die kommunale Daseinsvorsorge bei CETA unter Druck gerät durch die im Vertrag enthaltenen sehr weitreichenden Liberalisierungsbestimmungen und dem Verbot der Rücknahme einmal privatisierter Dienstleistungen zurück in die öffentliche Hand, so werden auch die Regelungen zum öffentlichen Beschaffungswesen die Kommunen in ihrem Handlungsspielraum einschränken.

Öffentliche Ausschreibungen haben dann, ab einem gewissen Auftragsvolumen, nicht nur in den EU-Ländern zu erfolgen, sondern zusätzlich auch noch in Kanada. Darüber hinaus sind auch noch alle weiteren Anforderungen bei einer Ausschreibung verboten, die über die rein formalen Objktanforderungen hinausgehen.

Nur noch der niedrigste Preis hat dann bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen eine Rolle zu spielen, während Anforderungen an Sozial- und Arbeitsrechtsstandards, sowie an den Umwelt- und Klimaschutz nicht mehr zulässig sind.

Auch Vergabekriterien, die an die Entwicklung der regionalen Wertschöpfung, und damit auch an die Vermeidung von langen Transportwegen, geknüpft sind, sind im Beschaffungskapitel von CETA untersagt und können juristisch angegriffen werden.

Ermöglicht werden solche Einschränkungen durch Wortschöpfungen wie "technologieneutrale Regelungsansätze", womit sich auch die alten fossilen Energieträger gegenüber erneuerbaren Energien behaupten können, solange sie bei der Erstananschaffung günstiger sind.

Doch während die Einhaltung von Sozialstandards, sowie Umwelt- und Klimaschutz bei CETA zwar erwähnt werden, aber nichts anderes als reine Lippenbekenntnisse bleiben, sind Investitionen in fossile Energien sehr wohl durch das bei CETA angedachte Investitionsschutzsystem sanktionsbewehrt geschützt.

Sehr gut lässt sich die Wirkweise solcher Investorengerichte am sogenannten Vattenfall 1 Klagefall des gleichnamigen schwedischen Energiekonzerns gegen Deutschland betrachten. Dabei klagte Vattenfall gegen Wasserschutzauflagen der Stadt Hamburg für die Betreuung des Kohlekraftwerks Hamburg-Moorburg nach dem Investitionsschutzkapitel im Energiecharta Vertrag, obwohl sich diese Auflagen auf die Einhaltung der EU-Wasserrahmenrichtlinie für eine nachhaltigere und umweltverträglichere Wassernutzung bezogen.

Der Fall endete nach zwei Jahren Rechtsstreit vor einem Schiedsgericht mit einer Einigung, mit der Vattenfall dann eine Genehmigung mit geringeren Umweltauflagen bekam, und das, wohlgemerkt, obwohl sich die ursprüngliche Genehmigung an einer EU-Richtlinie orientierte.

Aber auch wenn die staatliche Stelle am Schluss so ein Schiedsgerichtsverfahren gewinnt, kann schon allein eine Klageandrohung disziplinierend wirken, da die Kosten eines möglichen Verfahrens, welche durchaus dann auch mehrere Millionen Euro betragen, immer der Steuerzahler aufbringen muss.

Und Klagemöglichkeiten für Investoren sind in solchen Investitionsschutzkapiteln von Freihandelsverträgen mit solchen unbestimmten Rechtsbegriffen wie "Recht auf faire und gerechte Behandlung" und dem "Verbot von Diskriminierung" sehr viele gegeben.

Bei den Privatisierungsverpflichtungen im CETA Text gibt es aber auch Ausnahmen, wie z.B. die Wasserversorgung, die im Anhang 1 des Vertrages aufgenommen wurde, da es sich jedoch hierbei um einen sogenannten Negativlistenansatz handelt, ist somit alles, was in diese Anhänge nicht aufgenommen wurde, automatisch zur Privatisierung freigegeben.

Und es ist nicht mal wirklich sicher, wie weit dieser Schutz durch Ausnahmen dann auch wirklich reicht, da es sich bei CETA um ein sogenanntes "lebendes Abkommen" handelt. Das bedeutet leider nichts anderes, als das die Gremien zur regulatorischen Zusammenarbeit das Vertragswerk CETA, nach vollständigem Inkrafttreten, weiterentwickeln dürfen, und somit auch das Recht haben den Vertrag abzuändern, ohne jede weitere parlamentarische Kontrolle.

Um der Bedrohung ihrer Handlungsfähigkeit durch CETA Ausdruck zu verleihen und dieser entgegen zu wirken, trat die Stadt Karlsruhe, wie auch über 1800 weitere europäische Städte und Gemeinden, der Barcelona-Erklärung vom 21. April 2016 bei, mit der Forderung: "CETA nicht ratifizieren, TTIP- und TiSA- Verhandlungen stoppen."

Kern dieser Erklärung spiegeln folgende zwei Abschnitte daraus wider:

"Wir sind zutiefst darüber besorgt, dass diese Verträge unsere legislativen Handlungsspielräume und unsere Möglichkeit öffentliche Mittel einzusetzen (einschließlich der öffentlichen Beschaffung) beschränken, und uns außerdem stark in unserer Kernaufgabe behindern, Menschen in Fragen der Daseinsvorsorge zu unterstützen: Wohnen, Gesundheit, Umwelt,

soziale Dienste, Bildung, lokale wirtschaftliche Entwicklung oder Ernährungssicherheit.

Darüber hinaus sind wir über die Tatsache beunruhigt, dass diese Abkommen demokratische Prinzipien gefährden, indem sie den politischen Rahmen wesentlich reduzieren und die öffentliche Entscheidungsfreiheit einschränken. Die Durchsetzung einer ganzen Reihe von Maßnahmen wird tiefgreifende Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung haben. Das betrifft insbesondere Instrumente wie das Investor-Staat-Streit-Schlichtungsverfahren (ISDS) oder das Internationale Gerichtssystem (ICS), die Regulatorische Kooperation in TTIP (und auch in CETA, Anmerkung des Verfassers), sowie Änderungen bei der Regelung öffentlicher Dienstleistungen und des öffentlichen Beschaffungswesens."

Auf Betreiben des damaligen Karlsruher Stopp-TTIP-Bündnisses hat sich der Karlsruher Gemeinderat am 19. Juli 2016 auch der Barcelona-Erklärung angeschlossen. Fordern wir also von der zukünftigen Karlsruher Bürgermeisterin oder dem zukünftigen Bürgermeister, diesen Gemeinderatsbeschluss auch umzusetzen und von der Landesregierung zu fordern, diesem Vertragswerk CETA bei einer Bundesratsabstimmung nicht zuzustimmen, damit die Stadt Karlsruhe, ebenso wie alle anderen Kommunen in Europa, in ihrer notwendigen Handlungsfähigkeit nicht eingeschränkt werden.

Mehr Informationen zum Thema unter:
www.ceta-im-bundesrat.de